

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der I-Tech GmbH

## 1 Geltung der Bedingungen

**1.1** Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der I-Tech erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2** Gegenüber Kaufleuten zusätzlich: Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## 2. Gegenstand der Bestimmungen

**2.1** Gegenstand dieser Bestimmungen ist die Lieferung/ Verkauf eines oder mehrerer Steuercomputer zum Anschluß an die Motorelektronik/- Steuerung von Dieselmotorkraftfahrzeugen - nachfolgend „Geräte“ genannt - und der dazugehörigen Software - nachfolgend „Programme“ genannt. Das Gerät kann aufgrund seiner Eigenart nicht ohne die Programme verkauft werden und umgekehrt.

**2.2** Die Lieferung umfaßt den Verkauf der Geräte und die Überlassung der auf den Geräten vorinstallierten Programme von der I-Tech an den Kunden.

Anzahl, Bezeichnung der einzelnen Geräte und Programme und deren Preis bzw. Vergütung und Nebenkosten ergeben sich aus dem Bestellschein.

**2.3** Die Auswahl der Geräte und Programme hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Anwendungen sowie Einweisungen, Schulungen und sonstige technische Unterstützungen des Kunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein, ohne den der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Geräte und Programme und deren Umgang für die beabsichtigten Anwendungen trägt.

**2.4** Der Leistungs- und Funktionsumfang der gelieferten Geräte und der damit überlassenen Programme bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. über Kapazität, Veränderung des Abgasverhalten, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind abhängig von der kundenspezifischen Situation und sind ausdrücklich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für individuelle kundenspezifische Anpassungen oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen, wie zum Beispiel den Motorsport.

**2.5** Die Geräte dürfen nur in Fahrzeuge die in EU-Ländern produziert wurden eingebaut werden, oder in Fahrzeuge, die von der Einbau von der Firma I-Tech freigegeben wurden. Eine entsprechende Liste liegt den Geräten bei. Unter Neufahrzeuge sind alle Fahrzeuge zu verstehen, die einen gefahrenen Kilometerstand von nicht mehr als 80 km aufweisen und innerhalb der letzten 9 Monate nach Versendungsdatum des Gerätes hergestellt wurden.

## 3. Vertragsabschluss

**3.1** In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die I-Tech 30 Kalendertage gebunden.

**3.2** Der Käufer ist vier Wochen an seinen Aufträgen gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der I-Tech. Lehnt die I-Tech nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

**3.3** Alle Vereinbarungen, die zwischen der I-Tech und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in schriftlich niederzulegen.

**3.4** Gegenüber Kaufleuten zusätzlich: Die Verkaufsgestellten der I-Tech sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

## 4. Preise

**4.1** Die Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise.

**4.2** Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise der I-Tech, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Preisfest für die Dauer des Vertrages vereinbart; überlegen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**4.3** Die Preise schließen Verpackung und Fracht bis zum Bestimmungsbahnhof (ausgenommen Flächenfracht) ein. Bei Gebrauchsmaschinen trägt der Kunde die Frachtkosten, Ersatzteile und Zubehör im Gesamtlieferungswert unter DM 100,- liefert die I-Tech per Nachnahme zuzüglich Fracht und Verpackung.

**4.4** Gegenüber Kaufleuten zusätzlich: Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der I-Tech genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FCA Donauwörth einschließlich normaler Verpackung.

## 5. Zahlung

**5.1** Verkaufspersonal und technisches Personal sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt; ausgenommen sind Beträge bis zu DM 500,-. In bar gegen Aushändigung einer Barverkaufs-Qultung. Im übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an die I-Tech oder auf ein von dieser angegebenes Bank- oder Postcheckkonto erfolgen.

**5.2** Rechnungen der I-Tech sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Rechnungen der I-Tech über gebrauchte Maschinen, Ersatzteile und Zubehör sind sofort ohne Abzug zahlbar.

**5.3** Die Abbuchung von Schecks oder Wechseln behält sich die I-Tech ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

**5.4** Die I-Tech ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, so wird den Käufer über die Art, der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die I-Tech berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptsumme anzurechnen.

**5.5** Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

**5.6** Gerät der Käufer in Verzug, so ist die I-Tech berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch der I-Tech ist zulässig.

**5.7** Gegenüber Kaufleuten zusätzlich: Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die I-Tech über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Wenn der I-Tech Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlösen oder seine Zahlung einstellt, oder wenn der I-Tech andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die I-Tech berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sich Schecks angenommen hat. Die I-Tech ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

## 6. Lieferzeiten

**6.1** Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

**6.2** Bei Vorliegen von durch der I-Tech zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der I-Tech beginnt.

**6.3** Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der I-Tech die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Unruhen, Krieg usw., auch wenn sie bei Lieferanten der I-Tech oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die I-Tech auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die I-Tech, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

**6.4** Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die I-Tech von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die I-Tech nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

**6.5** Sofern die I-Tech die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der I-Tech.

**6.6** Die I-Tech ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

**6.7** Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der I-Tech setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

**6.8** Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die I-Tech berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

## 7. Lieferung/ Gefahrübergang

**7.1** Der Einbau und die Inbetriebnahme der Geräte obliegen den Kunden, soweit die Geräte nicht gemäß Bestellschein von der I-Tech betriebsbereit am angegebenen Ort eingebaut werden.

**7.2** Der Kunde schafft die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlußvoraussetzungen, die die I-Tech in die Lage versetzt, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen.

**7.3** Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist; oder zwecks Versendung die Geschäftsbraume der I-Tech verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

**7.4** Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

**7.5** Gegenüber Kaufleuten zusätzlich: Falls der Versand ohne Verschulden der I-Tech unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

**7.6** Der Kunde untersucht die gelieferten Geräte unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel; sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regreßansprüche unter Herausgabe der Dokumente an die I-Tech ab.

**7.7** Hat die I-Tech die Geräte einzubauen, nimmt die I-Tech in angemessener Frist nach Lieferung den Einbau vor und versetzt die Geräte in Betriebsbereitschaft entsprechend den Spezifikationen und Leistungsmerkmalen, die im Bestellschein aufgeführt sind.

**7.8** Der Kunde trägt dafür Sorge, daß bei Betriebsbereitschaft der Geräte für deren Bedienung hinreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

## 8. Eigentumsvorbehalt

**8.1** Ist der Kunde mit der Zahlung des Preises bzw. der Vergütung in Verzug, kann die I-Tech die Herausgabe der Geräte, für die Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Geräte anderweitig verfügen und nach Zahlung den Kunden binnen angemessener Frist neu beliefern.

**8.2** Gegenüber Kaufleuten: Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der I-Tech aus dem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der I-Tech die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhältig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum der I-Tech. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für der I-Tech als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der I-Tech durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die I-Tech übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der I-Tech unentgeltlich. Ware, an der der I-Tech (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung unerlaubte Handlung) bezuglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die I-Tech ab. Die I-Tech ermächtigt ihn widerruflich, die an die I-Tech abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der I-Tech hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit die I-Tech ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der I-Tech die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die I-Tech berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch der I-Tech liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

## 9. Nutzungsrechte an den Programmen

**9.1** Der Kunde hat unter Beachtung der Herstellerhinweise das nicht ausschließliche Recht, die Programme in unveränderter Form auf den Geräten, auf denen die Programme vorinstalliert sind, durch ganzes oder teilweise Laden oder Abläufen zu nutzen.

**9.2** Der Kunde darf von den Programmen weder eine Sicherungskopie noch eine weitere Verwendungskopie erstellen. Desweiteren ist es dem Kunden untersagt an dem Programm Änderungen vorzunehmen.

**9.3** Benutzerhandbücher und anderes überlassenes schriftliches Material dürfen nicht vervielfältigt werden.

**9.4** Verstoßt der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Ziffer 9, so kann die I-Tech das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne daß die Lizenzgebühr für die Programme und der Kaufpreis für das Gerät rückerstattet wird.

**9.5** Die Programme und die Geräte dürfen einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmateri als auf Dauer und unter Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts des Kunden an Dritte veräußert oder verschenkt werden. Voraussetzung ist, daß der Dritte sich mit der Weitergeltung der Nutzungsbestimmungen einverstanden erklärt. Im Fall der Weitergabe sind dem Dritten die Programme (nebst vorhandenen früheren Programmversionen) auf den vorhandenen Geräten zu überlassen.

Geräte und Programme dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Nutzungsbestimmungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Der Kunde ist im Falle der Weitergabe der Programme verpflichtet, der I-Tech GmbH den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

Mit Übergabe der Geräte und Programme werden gleichzeitig die Rechte der Firma I-Tech aus den Patentlizenzen der Systeme Mycro, Mycom und trans-Eco<sup>®</sup> ausdrücklich anerkannt.

## 10. Nebenkosten

Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen stellt die I-Tech zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen vom Kunden gewünschte Einbauleistungen (einschließlich Transportkosten und -versicherung), Beratungs- und Unterstützungsleistungen und damit in Verbindung stehende Reisekosten als Nebenkosten gesondert in Rechnung. Nebenkosten werden fällig nachdem die Leistungen erbracht sind.

## 11. Gewährleistung

**11.1** Bei Mängeln an den Geräten, die innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe infolge eines vor der Übergabe liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), leistet die I-Tech nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung Gewähr.

Wird trotz wiederholter Versuche ein Mangel an den Geräten nicht durch Nachbesserung oder Neulieferung innerhalb angemessener Frist beseitigt, bleibt das Recht des Kunden zur Preisherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt.

**11.2** Die I-Tech gewährleistet, daß die überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Der Anspruch auf Gewährleistung für Programme- und Materialfehler endet 12 Monate nach der Übergabe der Programme bzw. der Geräte. Treten während dieser Frist Fehler an den Programme auf, die den Wert und die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, bleibt das Recht des Kunden zur Vergütungsherabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages unberührt.

**11.3** Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß - bedingt durch die Tuningmaßnahme, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der I-Tech Geräte selbst ändert oder durch Dritte ändern läßt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, daß diese Änderungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Die Gewährleistung entfällt auch bei einem Verstoß des Kunden gegen Punkt 2.5 „zusätzliche Bestimmungen“ für die Lieferung/ Verkauf von Steuercomputern und Leistungssteigerungen an Dieselfahrzeugen und bei nicht Rücksendung der Einbaubaugruppe.

**11.4** Gewährleistungsansprüche gegen die I-Tech stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar.

**11.5** Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

## 12. Haftung der I-Tech

**12.1** Die I-Tech haftet - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nach den Regeln der Gesetze und dieses Vertrages nur für vorsätzliches Handeln.

**12.2** Sie haftet auch bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

**12.3** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die I-Tech - außer in den Fällen des Verzuges und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernunftgemäß vorhersehbaren Schaden.

**12.4** Unberührt hiervon bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen - oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen und die Haftung beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

**12.5** Für Schäden, für die die I-Tech haftet, besteht eine Haftungsbeschränkung in Höhe der Versicherungsleistung des Haftpflichtversicherers. Dies gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.

**12.6** Sämtliche vertragliche Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Abnahme unserer jeweiligen Leistung oder Lieferung.

**12.7** Die Haftung ist vollständig ausgeschlossen, sofern ein Mangel oder ein Schaden seine Ursache darin hat, daß bei dem Einbau der Geräte ein vom Kunden angekauftes Material verwendet oder auf Anweisung des Kunden ein bestimmter Subunternehmer zugezogen worden ist oder ein Verstoß gegen die Regelung unter Punkt 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt.

Die Haftung ist weiterhin vollständig ausgeschlossen wenn die Geräte nicht durch eine von der I-Tech autorisierten Person eingebaut wurden. Dies wird insbesondere dann angenommen und zugunsten der I-Tech unterstellt, wenn der Kunde den Einbauverweigerer nicht unverzüglich an die I-Tech nach erfolgtem Einbau übersandt hat.

Die Haftung ist zusätzlich vollständig ausgeschlossen wenn die Geräte in Fahrzeuge eingebaut werden, die von der I-Tech nicht für den Einbau frei gegeben wurden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn auf dem Bestellschein ausdrücklich ein Fahrzeug genannt wurde für welches keine Freigabe vorliegt.

Die Haftung wird weiterhin vollständig ausgeschlossen, soweit für den Einbau der Geräte keine TÜV-Abnahme erfolgt ist.

## 13. Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Programme

Der Kunde hat kein Anrecht auf die jeweils neueste Version der Programme. Eine Verpflichtung von der I-Tech zur Durchführung oder Bereithaltung von Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Programme besteht ausdrücklich nicht.

## 14. Gewährleistung und Haftung bei Weiterveräußerung an einen Dritten

**14.1** Der Kunde, der die Geräte und Programme der I-Tech gewerbsmäßig weiterveräußert oder in Fahrzeuge Dritter einbaut hat gegenüber der I-Tech keine weiterreichende Ansprüche. Insbesondere hat der Kunde die I-Tech für weiterreichende Ansprüche eines Dritten, wie sie in diesen Geschäftsbedingungen niedergelegt sind, freizustellen. Sind Ansprüche des Kunden aufgrund Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen und wirkt dieser Ausschuß gegenüber einem Dritten nicht fort, so muß der Kunde die I-Tech wegen aller Ansprüche dieser Art die von dem Dritten gegenüber der I-Tech geltend gemacht werden freistellen.

**14.2** Die I-Tech übernimmt keine Kosten für Mangelschäden oder Mangelfolgeschäden, die einem Dritten durch Fehlfunktion oder Fehlern der Geräte als auch der Software entstehen. Hierunter fallen insbesondere Beweissicherungskosten, Verbringungskosten, Nutzungsausfall- oder Ersatzwagenkosten als auch alle weiteren Folgekosten, die durch einen Fehler am Gerät oder der Software bei einem Dritten bestehen. Der Kunde hat die I-Tech gegen solche Ansprüche ebenfalls freizustellen.

**14.3** Die vorgenannten Regelungen beziehen sich nicht auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 15. Konstruktions- und Formänderung der Geräte

Die I-Tech ist berechtigt, Geräte zu liefern, die hinsichtlich Konstruktion und Form geändert sind. Dies setzt jedoch voraus, daß die Gesamtleistung der Geräte dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft auch die Programme.

## 16. Ausführenermächtigungen

Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).

## 17. Allgemeines

**17.1** Die I-Tech kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die I-Tech in der Mitteilung hinweisen.

**17.2** Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform-Klausel kann ihrerseits nur schriftlich aufgehoben werden.

**17.3** Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

**17.4** Gegenüber Kaufleuten zusätzlich: Sollten verschiedene Regelungen dieser AGB den gleichen Sachverhalt regeln und in ihrer Regelung voneinander abweichen, ist gegenüber Kaufleuten immer die Spezifizierung für Kaufleute maßgebend, wenn es diese gibt.

Stand 15.10.2002